

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück (26. Änderungsfassung)

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnungen sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen. Ebenfalls bieten die [FAQ des Landes](#) einen Überblick über Fragen zur Anwendung der aktuellen Maßnahmen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück sind in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt. Sofern keine Geltungsdauer angegeben ist, gilt die Allgemeinverfügung bis zum Tage ihrer Aufhebung.

Alle Hinweise, die sich auf die aktuelle Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) **und auf die Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus** beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **30.11.2020**.

Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 gelten zunächst bis zum Ablauf des **31.12.2020**.

Aktualität

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das [Land Niedersachsen](#).

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. **Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.**

(Stand: 06.11.2020, 13 Uhr)



Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt und [in blauer Textfarbe hervorgehoben](#). Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern

Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)

0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 14 Uhr), E-Mail: abstrich@Lkos.de

Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen

0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de

Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)

0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

oder an die Hotline des Landes Niedersachsen

Hotline der Niedersächsischen Landesregierung

0511 120 6000 (Mo. bis Fr. von 8 bis 18 Uhr und Sa. von 10 bis 15 Uhr), [weitergehende Informationen](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Abkürzungen für Zitate und Verlinkungen)	4
1. Allgemeine Vorschriften	5
2. Feiern, Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte, Freizeitaktivitäten.....	18
3. Betriebe und Dienstleistungen.....	23
4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen	28
5. Tourismus	31
6. Regelungen zu ausländischen Fahrerlaubnissen.....	33
Weitere Erläuterungen:.....	34
a) Weitergehende Anordnungen nach § 18 Landes-VO	34
b) Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Landes-VO	34
c) Kontaktregelungen im Öffentlichen Raum, Bildrechte Niedersächsische Staatskanzlei.....	35
d) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 12 Landes-VO	36
e) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 13 Landes-VO	37
f) Regelungen zu Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 14 Landes-VO.....	39
g) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 15 Landes-VO.....	40
h) Corona-Informationen anderer Bundesländer	41
i) Regelungen für Profi- und Spitzensport.....	41

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Abkürzungen für Zitate und Verlinkungen)

Landes-VO	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368-374)
Nds. VO Krankenhausbetrieb	Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Nr. 27/2020, S. 256) a) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 (Nds. GVBl. Nr. 34/2020, S. 341)
Niedersächsische Quarantäne-Verordnung	Niedersächsische Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Corona-Virus (Nds. GVBl. Nr. 39/2020, S. 380-382)
19. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie
26. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	26. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
Inzidenz	Sie können auf der Seite des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes nachschauen: - ob die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt oder - ob die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

1. Allgemeine Vorschriften

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.01	Grundsatz Abstandsgebot		§ 1 Landes-VO	<p>Jede Person hat Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>Jede Person hat soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten.</p> <p>Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Jede Person soll private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge sowie private Besuche vermeiden.</p>
1.02	Kontaktbeschränkungen Abstandsgebot Regelung und Ausnahmen	<p>In der Öffentlichkeit</p> <p>In den für einen Besuchs- und Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art</p> <p>In weiteren Fällen, die in der Landes-VO geregelt sind</p>	§ 2 Landes-VO	<p>Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) und - Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen aufhalten, wobei Kinder unter 12 Jahren nicht einzurechnen sind. <p>Beachten Sie bitte, dass sich diese Regelung nur auf den öffentlichen Raum bezieht. Bei privaten Zusammenkünften werden Kinder unter 12 Jahren bei den zehn möglichen Personen mitgezählt!</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p data-bbox="1518 292 1899 341">Öffentlicher Raum</p>  <p data-bbox="1368 743 1910 767">Schaubild Kontaktregelungen im Öffentlichen Raum</p> <p data-bbox="1368 775 1971 804"><small>Bildrechte: Niedersächsische Staatskanzlei Quelle: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-hufig-gestellte-fragen-faq-185463.html</small></p> <p data-bbox="1346 823 1722 847">Zum Vergrößern hier klicken.</p> <p data-bbox="1346 890 2087 986">Jede Person hat soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot, § 2 Abs. 2 S. 1 Landes-VO).</p> <p data-bbox="1346 1026 2087 1121">Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p data-bbox="1346 1161 2040 1326">Die Betreiber einer Einrichtung und Veranstalter einer Veranstaltung haben</p> <ul data-bbox="1346 1230 2018 1326" style="list-style-type: none">- auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen und- auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken. <p data-bbox="1346 1366 1727 1426"><u>Ausnahmen:</u> Das Abstandsgebot gilt nicht:</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>1. gegenüber folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verwandte und Verschwägere gerader Linie,- Ehegatten,- Lebenspartner,- Verlobte,- Geschwister,- Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister,- Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist sowie- Pflegeeltern und Pflegekinder <p>sowie</p> <p>gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als zehn Personen angehören, wobei Kinder unter 12 Jahren nicht einzurechnen sind.</p> <p>2. in Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren</p> <p>3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,</p> <p>4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,</p> <p>5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen,</p> <p>6. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung</p> <p>7. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,</p> <p>8. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,</p> <p>9. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,</p> <p>10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands,</p>
1.03	Mund-Nasen-Bedeckung	<p>Schutzmaske</p> <p>Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs;</p> <p>auch: Maskenpflicht, Maskentragpflicht</p>	§ 3 Landes-VO	<p>Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt.</p> <p>Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p><u>Informationen für Betreiber und verantwortliche Personen</u> Die Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">- auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und- auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. <p><u>Infos für Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs</u> Die Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none">- auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang hinzuweisen sowie- zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben;- sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden. <p>Weitere Infos zur Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung <u>gilt auch</u> für Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen wie zum Beispiel

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen, Ausnahme: Fahrzeugführer sind ausgenommen,</p> <ol style="list-style-type: none">3. an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen und4. am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen. <p><u>Ausnahmen von der Tragepflicht:</u> Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht im vorherigen Absatz in Nummer 2 anders geregelt ist,2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht im vorherigen Absatz in Nummer 1 anders geregelt ist,3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,6. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>VIII und des erzieherischen Kinder- und - Seite 5 von 28 - Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, wobei § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend gilt</p> <p>7. bei sportlicher Betätigung</p> <p>8. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung.</p> <p><u>Weitere Ausnahmen von der Tragepflicht</u> Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none">- für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können,- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. <p><u>Eingeschränkte Tragepflicht</u> Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt eingeschränkt</p> <ul style="list-style-type: none">- bei einer Veranstaltung, an der Besucher sitzend teilnehmen und <p>Hier darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde und das Abstandsgebot eingehalten wird.</p> <p>Weitere Tragepflichten bei hohen Fallzahlen:</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p><u>Regelung für die Inzidenz zwischen 35 und 50:</u> Jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p> <p><u>Regelung für die Inzidenz ab 50 und mehr:</u> Jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.</p> <p>Eventuell betroffene Örtlichkeiten werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten festgelegt und bekannt gegeben. Aktuell</p> <p><u>Informationen zur Festlegung und Bekanntgabe der Inzidenz-Zahlen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Regelungen sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe anzuwenden. - Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf dieser Internetseite bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. - Informationen zur aktuellen Inzidenz finden sie auf der Seite des Landes Niedersachsen.
1.04	Hygienekonzept	Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art	§ 4 Landes-VO	<p>Der Betrieb und die Durchführung der genannten Anlässe setzen ein Hygienekonzept voraus.</p> <p>Es sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung		<ol style="list-style-type: none">1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Lades-VO dienen,3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. <p>Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> <p>Der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.</p> <p>Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Daher ist das Hygienekonzept in schriftlicher Form vorzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Betreiber des <u>öffentlichen Personenverkehrs</u> sollen ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.
1.05	Datenerhebung und Dokumentation	Zutritt oder Nutzung einer Einrichtung Teilnahme oder Besuch einer Veranstaltung	§ 5 Landes-VO	Im Rahmen der genannten Anlässe sind personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Person zu erheben vom/von: <ol style="list-style-type: none">1. Dienstleister, der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einem Kunden erbringt,2. Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,3. Betreiber einer Mensa oder Kantine4. Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule5. der anbietenden Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,6. der Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,7. Veranstalter einer Veranstaltung nach § 7 Abs.1

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Bei begründeten Zweifeln sind die Daten auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises.</p> <p>Die Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen bleiben hiervon unbeschadet.</p> <p><u>Welche Daten werden erhoben?</u> Es sind folgende (Kontakt-)Daten der jeweiligen Person zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Familienname,- der Vorname,- die vollständige Anschrift und- eine Telefonnummer,- das Erhebungsdatum und- die Erhebungsuhrzeit <p><u>Wie ist mit den Daten nach der Erhebung umzugehen?</u> Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.</p> <p><u>Was passiert, wenn die Daten nicht oder nicht richtig angegeben werden?</u></p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Soweit gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet.</p> <p>Sofern die Person keine Kontaktdaten abgeben möchte oder keine vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben macht, darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.</p> <p><u>Warum werden die Kontaktdaten erhoben?</u> Die Kontaktdaten werden ausschließlich mit dem Zweck erhoben, eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können</p> <p><u>* Datenerhebung in Behörden, Gerichten und öffentlichen Stellen</u> Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten erheben. Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht vollständig und wahrheitsgemäß angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.</p>
1.06	Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)	Wichtige Infos bei Verdacht einer Corona-Erkrankung, Hygienetipps		Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier auf der gemeinsamen Internetseite von Landkreis und Stadt Osnabrück www.corona-os.de unter Corona-Beratung.
1.07	Corona-Warn-App			Die Corona-Warn-App soll dabei helfen festzustellen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und sich daraus ein Ansteckungsrisiko ergeben kann. Weitere Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie auf der

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Internetseite der Bundesregierung oder auf der Internetseite des RKI .
1.08	Angebote auf Distanz / Digitale Angebote	Telefon, Handy, Internet		Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
1.09	Ehrenamtliche Unterstützung	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe		Informationen für das Gebiet von Landkreis und Stadt Osnabrück finden Sie hier .

2. Feiern, Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte, Freizeitaktivitäten

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.01	Private Zusammenkünfte und Feiern	<p>Private Treffen und Zusammenkünfte zu Hause, im Garten, auf dem Hof, in gemieteten Räumen</p> <p>Hochzeitsfeiern, Geburtstage, Jubiläum, Jubiläen</p> <p>Feiern aus religiösen Anlässen, Feten, Feste</p>	§ 6 Landes-VO	<p>Private Zusammenkünfte und Feiern, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten 2. auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Flächen oder Höfen 3. in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten <p>stattfinden, sind nur mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) und - Personen aus nicht mehr als zwei Hausständen sowie - mit Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren insgesamt aber nicht mit mehr als zehn Personen zulässig. <p>Im öffentlichen Raum hingegen werden Kinder unter 12 Jahren nicht mitgezählt.</p> <p>Für Trauungen gelten andere Regelungen.</p> <p>Es sind nicht mehr als 50 Besucher zulässig.</p>
2.02	Veranstaltungen mit sitzendem Publikum	Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum (auch privat angemietete oder zur Verfügung gestellte öffentlich zugängliche Räume)	§ 7 Abs. 1 und 2 Landes-VO	<p>Es muss sichergestellt sein, dass die Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Landes-VO einhalten und dass sie ihre Sitzplätze einnehmen.</p> <p>Wenn die Besucher nicht sitzen, haben sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Unzulässig sind Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen.</p> <p>Veranstaltungen, die nicht diese Anforderungen erfüllen, sind verboten.</p> <p><u>Ausnahme: Veranstaltungen nach § 9 Landes-VO (Religion, Sitzungen, Versammlungen).</u></p> <p>Es gelten gesonderte <u>Regelungen für Sportveranstaltungen (2.04)</u>.</p>
2.03	<p>Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum</p>	<p>Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche</p> <p>Veranstaltungen, an denen das Publikum mindestens zeitweise stehend teilnimmt</p>	<p>§ 8 Abs. 1 und 2 Landes-VO</p>	<p>Die genannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zulassung, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, § 7 Abs. 1 Satz 2 Landes-Vo gilt entsprechend.</p> <p><u>Voraussetzungen für die vorherige Zulassung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht mehr als 50 Besucher - Antrag des Veranstalters - <u>Hygienekonzept nach § 4 Landes-VO</u> vorlegen - Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; - Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept weiteren vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. <p>Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum, die nicht die Anforderungen nach 2.03 und 2.04 erfüllen, sind verboten.</p> <p><u>Ausnahme: Veranstaltungen nach § 9 Landes-VO (Religion, Sitzungen, Versammlungen).</u></p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Es gelten gesonderte Regelungen für Sportveranstaltungen (2.04) .
2.04	Sportveranstaltungen des Spitzens und Profisports Freizeit- und Amateursport		§ 7 Abs. 1 S. 3, § 10 und § 16 Landes-VO	Bei Sportveranstaltungen des Spitzens- und Profisports sind Zuschauer nicht zulässig. Regelungen zur Nutzung von Sportanlagen für Spitzens- und Profisportler sind hier zu finden. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sind für Besucher geschlossen. Die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen bleibt zulässig.
2.05	Religionsausübung Trauungen Trauerandachten Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle	Zusammenkünfte in - Kirchen, - Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, - Moscheen, - Synagogen sowie - Cem- und Gemeindehäusern und Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren	§ 9 Abs. 1 Landes-VO	Diese Anlässe sind <u>unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen</u> zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Landes-VO getroffen werden.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
		<p>und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstkommunion, - Firmung, - Konfirmation, - humanistische Jugendfeier, - Bat Mizwa und Bar Mizwa <p>Nicht: Hochzeitsfeier</p>		
2.06	Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen	<p>Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften</p> <p>Von Parteien, Vereinen, Initiativen und anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen</p>	§ 9 Abs. 2 Landes-VO	Die genannten Organisationen dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Landes-VO eingehalten wird.
2.07	Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz		§ 9 Abs. 3 Landes-VO	<p>Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen.</p> <p>Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Im Landkreis Osnabrück ist der Landkreis die für die Genehmigung der Versammlung zuständige sogenannte untere Versammlungsbehörde.

3. Betriebe und Dienstleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01a	Clubs Diskotheiken	Ähnliche Einrichtungen	§ 10 abs. 1 Nr. 1 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.01b	Gastronomiebetriebe	<p>Im Sinne des § 1 Abs. 3 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)</p> <p>Insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, Imbisse, Cafés (allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen)</p>	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 3 Landes-VO	<p>Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.</p> <p>Der <u>Außer-Haus-Verkauf</u> und die Abholung von Speisen zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung sind gestattet.</p> <p><u>Ausnahmen von der Schließung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG zur Versorgung der Bewohner und - in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der beherbergten Gäste - Mensen, Cafeterien und Kantinen, soweit diese der Versorgung von Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen.
3.01c	Messen Kongresse Gewerbliche Ausstellungen Spezialmärkte Weihnachtsmärkte Jahrmärkte	<p>Und ähnliche Veranstaltungen</p> <p>Ausgenommen Wochenmärkte</p>	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01d	Theater Opernhäuser Konzerthäuser Kulturzentren Museen Ausstellungen Galerien Bibliotheken Büchereien	Und ähnliche Einrichtungen Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen Ausgenommen sind wissenschaftliche Bibliotheken wie die Hochschul- und Landesbibliotheken	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.01e	Kinos Freizeitparks Zoos Tierparks Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks Seilbahnen	Und ähnliche Einrichtungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01f	Spielhallen Spielbanken Wettannahmestellen	Und ähnliche Einrichtungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.01f	Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs	auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen bleibt zulässig.
3.01g	Saunen Thermen Schwimm- und Spaßbäder Solarien Fitnessstudios	Und ähnliche Einrichtungen	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.01h	Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege	Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe,	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. <u>Ausnahmen:</u> a) Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie oder Fußpflege und b) Betriebe des Friseurhandwerks

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.02	<p>Sammelunterkünfte</p> <p>Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von Unternehmen</p> <p>Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von landwirtschaftlichen Betrieben</p>		§ 10 Abs. 4 Landes-VO	<p>Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe haben für betriebseigene oder angemietete Unterkünfte sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die beschäftigten Personen, die dort wohnen, auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und diese verstanden haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig überprüft und dokumentiert wird die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohner zugänglich ausgehängt sind eine Unterbringung möglichst nur in Einzelzimmern erfolgt Küche und Bad so genutzt werden, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnern gewährleistet ist <p>Für aus dem Ausland einreisende Arbeitende und Helfende gelten weitere Regelungen.</p>
3.03	<p>Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 Arbeitnehmer-Entsendegesetz</p>	Betriebe der Fleischwirtschaft; Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überwiegend in Betrieben der Fleischwirtschaft einsetzen	§ 10 Abs. 5 Landes-VO	<p>Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind verpflichtet, von jedem Arbeitnehmer und von jeder bei dem Unternehmen eingesetzten Person die Kontaktdaten nach § 5 Landes-VO zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.</p>
3.04	Shisha-Bar	Betriebe, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden	§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 3 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.05	Prostitution	Nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	§ 10 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 1 Satz 4 Landes-VO	Prostitutionsstätten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG und nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG sind geschlossen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen <u>nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes</u> (ProstSchG), die Durchführung von Prostitutionsvermittlung nach <u>§ 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG</u> , die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 Nr. 10 und die Straßenprostitution sind verboten.
3.06	Einzelhandel		§ 10 Abs. 3 Landes-VO	In Betrieben des Einzelhandels ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach <u>§ 4 erforderlichen Hygienekonzept</u> sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich zehn Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesendem Kunden gewährleistet sind.

4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.01	Kindertagespflege Private Kinderbetreuung Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Private, nicht von <u>§ 43 SGB VIII</u> erfasste, Betreuung von Kindern	§ 11 Landes-VO	Bei den Betreuungsangeboten für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen gilt die Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder gilt. Bei allen Betreuungsformen gilt: Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, ist während des gesamten Betreuungszeitraums zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie die Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Landes-VO verpflichtet. <u>Ausnahme:</u> Beide Betreuungsformen sind vom Abstandsgebot und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
4.02	Kindertageseinrichtungen Kinderhorte		§ 12 Landes-VO	Details zu den Regelungen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten finden Sie hier .

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.03	Schulen Allgemeinbildende Schulen Berufsbildende Schulen Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten Tagesbildungsstätten Landesbildungszentren		§ 13 Landes-VO, 26. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<p>An allen Schulen finden der Unterricht, außerschulische Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben.</p> <p>Details zu den Regelungen für den Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung sowie zu den Regelungen der 26. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück finden Sie hier.</p>
4.04	Heime unterstützende Wohnformen Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege		§ 14 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier .
4.05	Werkstätten für behinderte Menschen Tagesförderstätten für behinderte Menschen Vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe		§ 15 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier .
4.06	Krankenhäuser	im Sinne <u>des § 108 SGB V</u>	§ 1 Nds. VO Krankenhausbetrieb	Regelungen zum Krankenhausbetrieb sind in der Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15.07.2020; zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19, enthalten.</p>

5. Tourismus

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.01	Touristische Busreisen		§ 10 Abs. 1 S. 2 Landes-VO	Die Durchführung touristischer Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten ist verboten.
5.02	Ein- und Rückreisende nach der Corona-Verordnung	Urlaub Urlaubsrückkehrer	§ 17 Landes-VO Niedersächsische Quarantäne-Verordnung	Bzgl. der Regelungen zur Ein- und Rückreisenden wird auf die am 06.11.2020 erlassene Niedersächsische Quarantäne-Verordnung verwiesen.
5.03	Risikogebiet		§ 17 Abs. 4 Landes-VO	Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht .
5.04	Beherbergung	Beherbergungsverbot	§ 1 und 10 Abs. 2 Landes-VO	Die Betreiber a) einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung b) eines Hotels c) eines Campingplatzes d) eines Wohnmobilstellplatzes oder e) eines Bootsliegeplatzes sowie - dem gewerblichen oder privaten Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind Übernachtungsangebote und das Gestatten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersagt. Bereits vor dem 02.11.2020 angetretene Aufenthalte mit Übernachtungen müssen nicht abgebrochen werden.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Übernachtungsangebote und Übernachtungen nur zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, sind zulässig.- Übernachtungen auf Parzellen auf Campingplätzen oder Bootsliegeplätzen, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind, sind zulässig. <p>In der Übersicht finden Sie weiterführende Links zu den Corona-Informationen der verschiedenen Bundesländer.</p> <p>Bei der Frage, ob ein Beherbergungsverbot für Einwohner aus dem Landkreis Osnabrück gilt bzw. welche Ausnahmen bestehen, sind daher immer die Regelungen relevant, die das Bundesland erlassen hat, in dem Personen übernachten wollen.</p> <p>Jedoch haben Personen nach § 1 Landes-VO private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge und private Besuche zu vermeiden.</p>

6. Regelungen zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.01	Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<p>Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021.</p> <p>Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.</p>

Weitere Erläuterungen:

a) Weitergehende Anordnungen nach § 18 Landes-VO

Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Bei Anordnungen, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen.

b) Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Landes-VO

Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14 bis 17 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet. Den aktuellen Bußgeldkatalog vom 26. August 2020 finden Sie [hier](#).

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

c) Kontaktregelungen im Öffentlichen Raum, Bildrechte Niedersächsische Staatskanzlei

Öffentlicher Raum



Maximal 10 Personen



Schaubild Kontaktregelungen im Öffentlichen Raum

Bildrechte: Niedersächsische Staatskanzlei
Quelle: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html>

[zurück zur Tabelle](#)

d) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 12 Landes-VO

Grundsatz:

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten sind vom Abstandsgebot und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Eingeschränkter Betrieb:

Die zuständige Behörde kann nur einen eingeschränkten Betrieb anordnen, wenn:

- eine andere die Kindertagesstätte betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde und
 - die lokale Inzidenz von 100 Fällen je 100.000 Einwohner*innen erreicht oder überschritten wird.
- Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder vor.
 - Die Kinder sollen in festgelegten Gruppen betreut werden.
 - Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig.
 - Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird.
Dies gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden.
 - Die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe betreuten Kinder richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten.

Betriebsuntersagung:

Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nur dann untersagen, wenn eine beschriebene Anordnung auch in Verbindung mit weiteren, den Einrichtungsbetrieb erhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht ausreicht. Dies gilt für die Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen im Rahmen der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege entsprechend.

Ausnahme: Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen und dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Hygienevorschriften in Kindertageseinrichtungen:

In allen Kindertageseinrichtungen ist der [Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung vom 02.10.2020](#) ergänzend zu den Hygieneplänen nach [§ 36 des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\)](#) zu beachten.

Erweiterung der Personalressourcen unter bestimmten Voraussetzungen ohne besondere Qualifikation möglich

Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann.

Dies gilt

- sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann,
- als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

e) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 13 Landes-VO

Schulen sind hier alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

Grundsatz

An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in **festgelegten Gruppen** statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Jede festgelegte Gruppe muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Rahmen-Hygieneplan für die Schulen

An allen Schulen ist [der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 22. Oktober 2020](#) ergänzend zu den Hygieneplänen nach [§ 36 IfSG](#) zu beachten.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Wenn

1. in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Schule gelegen ist (Standort der Schule), die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt
2. eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde,

dann besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an einer Schule auch während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II im Fall der Nummer 1 für die Dauer der Überschreitung der in Nummer 1 genannten Zahl der Neuinfizierten und im Fall der Nummer 2 für die Dauer von 14 Tagen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen.

Nach der **26. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück** sind abweichend von § 13 Abs. 1 S. 7 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Lehrpersonal der im Gebiet des Landkreises Osnabrück gelegenen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I und II auch in den Klassenräumen während der Unterrichtsstunden zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet, solange im Kreisgebiet die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Kreisbevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Ausnahmen:

Hiervon ausgenommen sind nur diejenigen Personen, denen aus medizinischen Gründen (ärztliches Attest) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zugemutet werden kann.

Abstandsgebot und Pausenregelung

Zwischen Personen, die nicht derselben festgelegten Gruppe angehören, ist das [Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO](#) einzuhalten.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine [Mund-Nasen-Bedeckung](#) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des [Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO](#) zwischen Personen, die nicht derselben festgelegten Gruppe angehören, nicht gewährleistet werden kann.

Veranstaltungen mit Gästen

Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der [Vorgaben des § 7 Abs. 1 Landes-VO \(Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, 2.02\)](#) zulässig.

Schulbetrieb bei Infektionsgeschehen

Wenn am Standort der Schule die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und die zuständige Behörde eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat, dann finden abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 14 Tagen an einer Schule der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. Die Lerngruppen nach Satz 1 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten.

In diesem Fall sind Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern unter Beachtung der [Vorgaben des § 7 Abs. 1 Landes-VO \(Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, 2.02\)](#) zulässig.

Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind untersagt. Damit sind Schulveranstaltungen gemeint, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Die zuständige Behörde kann den Besuch einer Schule nur dann untersagen, wenn eine Anordnung nach §13 Absatz 2 Landes-VO auch in Verbindung mit weiteren, den Schulbetrieb erhaltenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht ausreicht. Mit einer Untersagung ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt.

Notbetreuung bei Infektionsgeschehen

Für die Dauer des eingeschränkten oder untersagten Schulbetriebs bei Infektionsgeschehen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig.

Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen und dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

f) Regelungen zu Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 14 Landes-VO

Für Einrichtungen

- nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
- von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen (Intensivpflege-Wohngemeinschaften)

ist

- ein [Hygienekonzept nach § 4 Landes-VO](#) zu erstellen

- die [Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten nach § 5 Landes-VO](#) für jeden Besucher verpflichtend.

Im Hygienekonzept sind auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und **Sterbebegleitung zulässig ist.**

Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.

In Einrichtungen

- nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
 - von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG
- trifft die Leitung der Heime diese Regelungen.

In

- Intensivpflege-Wohngemeinschaften
- treffen die Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter diese Regelungen.

Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung [nach § 4 Landes-VO erstellten Hygienekonzepts](#) zulässig.

g) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 15 Landes-VO

Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den folgenden Voraussetzungen zulassen:

- Die Leitung hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „[Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020](#) richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe ist Rechnung zu tragen.
- Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

h) Corona-Informationen anderer Bundesländer

Die Regelungen rund um das Beherbergungsverbot bei Anreise aus einem innerdeutschen Corona-Hotspot, d.h. aus einem Gebiet mit einer hohen Inzidenz, wurden von den einzelnen Bundesländern getroffen und unterscheiden sich daher.

Mit den nachfolgenden weiterführenden Links möchten wir Ihnen eine allgemeine Orientierungshilfe zu den Corona-Regeln der verschiedenen Bundesländer geben. Bitte Informieren Sie sich auf der Seite des Bundeslandes, in das Sie reisen möchten, über die aktuell dort geltenden Corona-Regeln.

Bundesland	Informationen
Baden-Württemberg	https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/
Bayern	https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/
Berlin	https://www.berlin.de/corona/
Brandenburg	https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/
Bremen	https://www.bremen.de/corona
Hamburg	https://www.hamburg.de/coronavirus/
Hessen	https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.regierung-mv.de/corona/
Niedersachsen	https://www.niedersachsen.de/Coronavirus
Nordrhein-Westfalen	https://www.land.nrw/corona
Rheinland-Pfalz	https://corona.rlp.de/de/startseite/
Saarland	https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html
Sachsen	https://www.coronavirus.sachsen.de/
Sachsen-Anhalt	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/coronavirus_node.html
Thüringen	https://corona.thueringen.de/

Bitte verwechseln Sie die Regelungen zu innerdeutschen Corona-Hotspots nicht mit Vorgaben bei Rückkehr aus internationalen Risikogebieten, vgl. [5.02 Ein- und Rückreisende nach der Corona-Verordnung](#).

i) Regelungen für Profi- und Spitzensport

Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainer, Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichter, Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals

sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 von medizinischem Personal getestet werden,
3. Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,
4. bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Kontakt eingestellt wird,
5. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten sowie Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.

Sportler im dieser Regelungen sind Personen, die

1. einem olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren,
6. einer Mannschaft angehören, die aus Sportlern besteht, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, oder
7. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.